

das Bekenntnis wesensmäßig individualbezogen ist. Öffentliche Religionsausübung setzt – wie schon Ebers¹ richtig bemerkt hat – begrifflich einen Verband voraus, der die Glaubensgenossen in einem bestimmten Modus der gemeinsamen religiösen Betätigung zusammenfaßt. Als Ausdrucksformen öffentlicher Kultushandlungen werden etwa das kirchliche Glockengeläute, die kirchliche Trauung, der religiöse Eid, das Leichenbegängnis, die Prozession usw. angesehen.

Die Kultusfreiheit ist als ein Recht der Kirche selbst zu bezeichnen, das von der Verfassung in zweifacher Hinsicht abgesichert wird: aktiv durch die Gewährung eines staatlichen Schutzes und passiv durch die Unterlassung einer staatlichen Einmischung.

§ 9. Die Schranken der Bekenntnis- und Kultusfreiheit

Die rechtliche Begrenzung der Bekenntnis- und Kultusfreiheit ergibt sich einmal aus den einschlägigen Verfassungsbestimmungen, die auf dem Boden der Staatsgrundordnung zu interpretieren sind, und zum andern aus den einzelnen Bekenntnissen immanenten Schranken. Ausdrücklich festgelegt sind in der Verfassung die Schranken der «Sittlichkeit» und der «öffentlichen Ordnung», denen die Kultusfreiheit und – wie aus dem Sinnzusammenhang zwingend zu folgern ist – die Bekenntnisfreiheit unterworfen sind. Auch die Beschränkungen des Art. 39 sind heranzuziehen und in Bezug zu Art. 37 zu setzen, um eine rechtliche Eingrenzung der Bekenntnis- und Kultusfreiheit verfassungsgerecht ziehen zu können.

I. Die dem Bekenntnis immanenten Schranken

Die Grenzen der Bekenntnis- und Kultusfreiheit sind vornehmlich in den Art. 37 Abs. 2 S. 2 und 39 aufgezeigt, der – soweit er von den staatsbürgerlichen Pflichten spricht – dasselbe besagt wie einen Gesetzesvorbehalt.

Damit ist aber noch nicht bestimmt, welche Pflichten der Bekenntnis- und Kultusfreiheit vorzugehen haben und welche einen unzulässigen Eingriff darstellen. Diese Rechtsfrage gründet letztlich in den

¹ EBERS, StuK 155.